

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

02.01.2025

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.1-61/24

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 19. Dezember 2019**

Nummer:

Z-8.1-910

Geltungsdauer

vom: **12. Januar 2025**

bis: **12. Januar 2026**

Antragsteller:

ALTRAD BAUMANN

Niederlassung der ALTRAD Equipment Germany GmbH

Josef-Drexler-Straße 8

89331 Burgau

Gegenstand des Bescheides:

Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "PROFITECH A 73 PLUS"

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-910 vom 19. Dezember 2019, geändert durch Bescheid vom 3. Januar 2022.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Tabelle 2 wird wie folgt geändert:

Tabelle 2: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die metallischen Werkstoffe der Einzel- und Gerüstbauteile

Werkstoff	Werkstoff-nummer	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01
Aluminiumguss	EN AC-44200	EN AC-AISI12(a)	DIN EN 1706: 2021-10	3.1

b) Abschnitt 2.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.1 Herstellung

Bezüglich der Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 gilt DIN EN 17293:2020-07, sofern in diesem Bescheid nicht anders geregelt.

Betriebe, die geschweißte Gerüstbauteile nach diesem Bescheid herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-3:2019-07 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat ¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

c) Abschnitt 2.3.2 wird im Bereich Kontrolle und Prüfungen wie folgt ergänzt:

- Die Anforderungen von DIN EN 755-7:2016-10 zur Rohrovalisierung (Unrundheit) der Ständerrohre am Übergang zum eingepressten Rohrverbinder sind zu überprüfen.

d) Abschnitt 2.3.3 wird im Bereich der durchzuführenden Prüfungen ergänzt:

- Überprüfung des Vorhandenseins der zur Herstellung der Gerüstbauteile erforderlichen Schweißanweisungen (WPS) und der zugehörigen Qualifizierungsberichte (WPQR)

e) Abschnitt 3.2.2.3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.2.3 Ständerstöße

Sofern im Folgenden nicht anders geregelt, gelten für die Ständerstöße im Gerüstsystem "PROFITECH A 73 PLUS" grundsätzlich die geltenden Technischen Baubestimmungen. Für die Aluminium-Ständerstöße vom Typ A mit eingepresstem Alu-Sternbolzen unter Ansatz des "Übergreifstoß"-Tragmodells gelten hinsichtlich des Nachweises, der Modellierung sowie der Imperfektions- und Systemannahmen sinnentsprechend die Empfehlungen "Behandlung von Ständerstößen mit einseitig, zentrisch fixiertem Stoßbolzen für Arbeits- und Schutzgerüste sowie für Traggerüste aus Stahl"². Werkstoffspezifische Besonderheiten sind entsprechend den bauaufsichtlich eingeführten Regelungen in DIN EN 1999-1-1:2014-03 i.V.m. /NA:2021-03 zu berücksichtigen.

Ist nicht sichergestellt, welche Art der Rohrverbinder verwendet werden, sind die jeweils ungünstigsten Annahmen für Nachweise zu verwenden.

¹ Als gleichwertig zum Schweißzertifikat darf ein Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-3 gelten, sofern dort im Anwendungsbereich explizit DIN EN 1090-3 i.V.m. der EXC 2 genannt wird und das im Übrigen den gestellten Anforderungen entspricht.

² Siehe DIBt-Newsletter 4/2017

Für die eingepressten Rohrverbinder darf einheitlich eine Zugbeanspruchbarkeit von $Z_{Rd} = 10,0 \text{ kN}$ angesetzt werden.

Der Nachweis eines bolzenartigen Verbindungsmittels zur Zugkraftkopplung ist gesondert zu führen. Insbesondere beim Lochleibungsnachweis und beim Nachweis des Nettoquerschnitts sind die Nachweisgrundlagen nach DIN EN 1999-1-1:2014-03, Abschnitt 8.5.14.3 zu berücksichtigen. Bei Verwendung eines Bolzens mindestens Ø12-8.8 darf auf einen gesonderten Nachweis verzichtet werden.

f) Abschnitt 3.2.9 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.9 Halbkupplungen

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen nach DIN EN 74-2:2022-09 und für bis 01/2009 hergestellte Halbkupplungen der Klasse B, die nachgewiesenermaßen den "Zulassungsgrundsätzen für den Verwendbarkeitsnachweis von Halbkupplungen an Stahl- und Aluminiumrohren"³ entsprechen, dürfen die Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten für Halbkupplungen der Klasse B entsprechend den Angaben der DIN EN 74-2:2022-09 angesetzt werden.

Für Halbkupplungen der Klasse B nach DIN EN 74-2:2009-01 sind die dort angegebenen Beanspruchbarkeiten anzusetzen. Abweichend davon darf bei Halbkupplungen mit nachgewiesener erhöhter Bruchkraft nach Z-8.1-190, die seit 04/2019 hergestellt und überwacht wurden, eine Beanspruchbarkeit der Bruchkraft von $F_{t,Rd} = 27,3 \text{ kN}$ in den Nachweisen angesetzt werden.

g) Abschnitt 3.2.10 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.10 Gerüstspindeln

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen der Gerüstspindeln nach DIN 4425:2024-02 (vgl. auch Anhang B von DIN EN 12811-1:2004-03) sind für die Gerüstspindeln nach Anlage A, Seiten 8 und 9 wie folgt anzunehmen:

$$\begin{aligned} A = A_s &= 3,09 \text{ cm}^2 \\ I &= 3,60 \text{ cm}^4 \\ W_{el} &= 2,42 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} &= 1,25 \cdot 2,42 = 3,03 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Cosinus-Interaktion nach DIN 4425:2024-02, Abschnitt 7.1 verwendet werden.

h) Abschnitt 4.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

4.1 Allgemeines

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu überprüfen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller

³ Zu beziehen über das Deutsche Institut für Bautechnik.